
Schützen = Ordnung.

Von dem Magistrate der k. k. Haupt- und Residenz = Stadt Wien, unter der glorreichen Regierung Seiner Majestät unseres allergnädigsten Kaisers Franz des Ersten u. u. werden, auf die von den demahligen Herrn Schützenmeistern gemachte Vorstellung, und in der Ueberzeugung, daß die zuletzt, im Jahre 1745 erneuerten Schützen = Regeln den veränderten Zeitumständen nicht mehr entsprechen, dem vorgeschrittenen Geiste der Zeit mehr zusagende Vorschriften zur Richtschnur des Verhaltens auf hiesiger bürgerlichen Schießstätte, bey den zeit-

weise abzuhaltenden ritterlichen Übungen im Scheibenschießen, hiemit festgesetzt, und versieht sich der Magistrat von sämtlichen Herrn Schützen und sonstigen Theilnehmern an dieser öffentlichen ritterlichen Anstalt um so mehr einer genauen und unverbüchlichen Beobachtung, als selbe von der billigen Forderung für die Aufrechthaltung der guten Ordnung angegeben, einzig auf den reinen ungetrübten Genuß des Vergnügens sämtlicher Herrn Schützen und Schießfreunde berechnet sind, und hiedurch die dauerhafte Sicherheit des, seit unbordenklichen Zeiten sowohl im Inn- als Auslande, behaupteten Ruhms der hiesigen bürgerlichen öffentlichen Schießanstalt zum Endzwecke haben.

Es wird demnach im Allgemeinen festgesetzt, daß sämtliche auf die Schießstätte überhaupt, und insbesondere auf die ordentlich ausgeschriebenen Schießen

Bezug habenden Geschäfte und Vorfällen-
heiten unter der Oberleitung /der von dem
Magistrate dieser k. k. Haupt- und Re-
sidenzstadt aufgestellten Herrn Commissä-
re, von den durch freye Wahl ernannten
Herrn Ober- und Unterschützenmeistern
gemeinschaftlich besorgt werden, denen noch
vier Assessoren beygegeben sind.



